

S T A T U T E N
der
Interessengemeinschaft Viscosepark Widnau
IG VPW
Verein mit Sitz in Widnau/SG

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen IG Viscosepark Widnau besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Widnau SG.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Standortattraktivität der im Industrie- und Gewerbepark Viscosepark Widnau gelegenen Geschäftsliegenschaften, resp. -projekten, seiner Mitglieder sowie des Gebiets Viscosepark Widnau generell.

Hierzu beabsichtigt er u.a.

- die Interessen der Grundeigentümer und Mieter gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zu vertreten;
- die Attraktivität des Standortes Viscosepark zu steigern;
- gemeinsame PR- und Werbeaktivitäten zu lancieren;
- ein klares, modernes Beschriftungskonzept (Signaletik) zu erarbeiten und zu unterhalten;
- Impulse für Kooperationen, Networking zu geben;
- die Mitglieder in ihren Aktivitäten generell zu unterstützen;

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb

Liegenschaftsbesitzer (natürliche oder juristische Personen) mit Grundbesitz innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Gebiets Viscosepark Widnau, Mieter in Gebäuden von Liegenschaftsbesitzern sowie interessierte Zulieferer und/oder Institutionen, die ein Interesse am Verein haben können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Sponsoren können ebenfalls Mitglied werden.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 5

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist bei Austritt oder Ausschluss ausgeschlossen.

Artikel 7

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag (siehe Art. 8) zu entrichten. Für grössere Projekte und deren Finanzierung legt der Vorstand jeweils gesonderte Konzepte mit Budget und Finanzierungsvorschlag vor.

III. Mittel

Artikel 8

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt:

1 – 5 Mitarbeitende	Fr. 200.00	6 – 20 Mitarbeitende	Fr. 250.00
21 – 50 Mitarbeitende	Fr. 300.00	> 51 Mitarbeitende	Fr. 350.00

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 9

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Sponsoring-Einnahmen, Werbeeinnahmen, Insertionskosten von Nichtmitgliedern, durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.